

# Sitzungsvorlage Nr. 2023/59

Aktenzeichen: 700.11

Sachbearbeiter: Frankenbach, Silke



**Gemeinde Weißbach**

Öffentlichkeitsstatus  
öffentlich

Datum  
27.11.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	18.12.2023	3

## Betreff:

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

## Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wird entsprechend der Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 2023/59 beschlossen.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	18.12.2023	TOP:	3 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

### Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	--------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

### Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt		Nein		Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	

### Problembeschreibung / Begründung:

Unter TOP 1 seiner öffentlichen Sitzung vom 18.12.2023 wird der Gemeinderat anhand der vom Büro Schmidt + Häuser GmbH aus Nordheim erstellten Kalkulation über die künftige Höhe der Abwassergebühren beraten und beschließen. Dieser Beschluss bedingt, dass jetzt neben der Abwassersatzung auch die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben geändert werden muss. Die in § 9 jener Satzung genannten Gebühren setzen sich nämlich aus zwei Komponenten zusammen: Einerseits den Transportkosten (bisher 16,40 €) und andererseits den Entsorgungsgebühren aus § 41 Abs. 4 Abwassersatzung. Darum führt jede Änderung der Abwassergebühr zu einer Änderung der Abfuhrgebühr für Abwasser aus geschlossenen Gruben und von Schlamm aus Kleinkläranlagen.

Die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage farblich hervorgehoben.